

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2014, 34. Stück, Nr. 538

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 6. August 2014, 43. Stück, Nr. 591

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 6. Oktober 2014, 2. Stück, Nr. 5

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2019, 67. Stück, Nr. 592

Gesamtfassung ab 01.10.2019

Curriculum für das

**Masterstudium Politikwissenschaft: Europäische und internationale Politik
(Political Science: European and International Studies)**

an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Politikwissenschaft: Europäische und internationale Politik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums beherrschen die Theorien, Methoden und Instrumente der Sozialwissenschaften. sie sind in der Lage, sozialwissenschaftliche Untersuchungen von politischen Ordnungen, Institutionen, Akteuren und Prozessen auf nationaler, regionaler, europäischer und globaler Ebene inhaltlich und methodisch korrekt durchzuführen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über wissenschaftlich fundierte, theorie- und methodengestützte Analyse- und Problemlösungskompetenzen. Diese Kompetenzen befähigen sie u. a.,
 - wissenschaftliche Probleme selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliches Wissen zu beurteilen und es in neuen forschungsrelevanten Kontexten anzuwenden;
 - in ihren jeweiligen außeruniversitären beruflichen Einsatzfeldern einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich fundiert und praxisrelevant zu bearbeiten;
 - die aktuellen Erkenntnisse aus dem Bereich der Genderforschung als eine Querschnittsmaterie zu begreifen und sie in allen forschungsrelevanten Zusammenhängen anzuwenden.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen neben fachlichen Kompetenzen auch über außerfachliche Kompetenzen. Sie sind in der Lage, das im Masterstudium erworbene Wissen klar und eindeutig sowohl Expertinnen und Experten als auch Laien zu vermitteln. Über das Gebiet der europäischen und internationalen Politik hinaus sind sie befähigt, die ethischen und sozialen Konsequenzen und Voraussetzungen des Einsatzes ihres Wissens fundiert zu reflektieren. Sie sind in der Lage, komplexe, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte erfolgreich zu bewältigen.
- (3) Das Masterstudium bereitet auf Tätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen und/oder auf leitende, planende, analysierende und beratende Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen (wie zum Beispiel der Europäischen Union, den Vereinten Nationen usw.) und in transnationalen Partei- oder Gewerkschaftsverbänden vor.
- (4) Das Masterstudium dient der vertiefenden wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf Grundlage eines facheinschlägigen Bachelorstudiums. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein Doktoratsstudium aufzunehmen.

§ 3 Umfang und Dauer

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte; das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-Anrechnungspunkt (im Folgenden: ECTS-AP) entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Politikwissenschaft: Europäische und internationale Politik setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.

- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzugeben sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter: Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein. Teilungsziffer: 200.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 30.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben: Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
- Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
- Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 85 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Angewandte Methoden der empirischen Politikforschung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Angewandte Methoden der empirischen Politikforschung	2	3,5
b.	SE Angewandte Methoden der empirischen Politikforschung	2	4
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden beherrschen wichtige Methoden der empirischen Politikforschung und wenden diese exemplarisch an unterschiedlichen Fallstudien an.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

2.	Pflichtmodul: Politik und Geschlecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Politik und Geschlecht	2	3,5
b.	SE Politik und Geschlecht	2	4
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten Strömungen der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung und können die Kategorie Geschlecht/Gender in Interdependenz mit anderen Kategorien – wie Ethnizität, Klasse, Sexualität – unter Berücksichtigung ihrer historischen Gewachsenheit sowie ihrem Veränderungspotential analysieren. Die Studierenden sind fähig, sowohl politische Theorien unterschiedlicher Reichweite als auch			

	empirische Forschung in Hinblick auf deren explizite und implizite Geschlechternormen kritisch zu hinterfragen. Sie können politische Strategien der Geschlechterpolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene differenziert und eigenständig beurteilen.
	Anmeldungsvoraussetzung: keine

3.	Pflichtmodul: Regieren und politische Führung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Regieren und politische Führung	2	3,5
b.	SE Regieren und politische Führung	2	4
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die maßgeblichen theoretischen und analytischen Konzepte sowie die empirischen Bedingungen und Manifestationen des Regierens und der politischen Führung in unterschiedlichen politischen Systemen darstellen und erklären. Sie sind außerdem in der Lage, Ausprägungen und Probleme des Regierens bzw. der politischen Führung in unterschiedlichen Kontexten theoriegeleitet vergleichend zu analysieren und zu bewerten.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

4.	Pflichtmodul: Politik in föderativen Systemen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Politik in föderativen Systemen	2	3,5
b.	SE Politik in föderativen Systemen	2	4
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können spezifische Funktionslogiken föderativer Systeme in Gegenüberstellung zu zentralistischen Staaten analysieren und bewerten. Sie sind in der Lage, sich mit der Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen, den Institutionen und Akteuren sowie mit den Fragen der Regierungsfähigkeit in Mehrebenensystemen kritisch auseinanderzusetzen und diese zu bewerten.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

5.	Pflichtmodul: Europäische Integration I: Theorieentwicklung und Politiken im globalen Handlungskontext	SSt	ECTS-AP
a.	VO Europäische Integration I: Theorieentwicklung und Politiken im globalen Handlungskontext	2	3,5
b.	SE Europäische Integration I: Theorieentwicklung und Politiken im globalen Handlungskontext	2	4
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, theoretische Modelle und konzeptionelle Entwürfe zur EU-Integration zum Verständnis der Integrations- und Kooperationsprozesse zu rekonstruieren, zu analysieren und zu bewerten. Sie können die Eigenschaften des politischen Systems der EU einschließlich der interinstitutionellen Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse, der funktionalen Ausdifferenzierung des Handlungssystems der EU, der Einbettung des EU-Systems in internationale Handlungskontexte wie der WTO oder der UN und der Zusammenarbeit zwischen der EU und dritten Staaten und internationalen Organisationen benennen und charakterisieren.		

	Anmeldungsvoraussetzung: keine
--	---------------------------------------

6.	Pflichtmodul: Europäische Integration II: Regieren in Mehrebenensystemen und demokratische Gesellschaftsbildung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Europäische Integration II: Regieren in Mehrebenensystemen und demokratische Gesellschaftsbildung	2	3,5
b.	SE Europäische Integration II: Regieren in Mehrebenensystemen und demokratische Gesellschaftsbildung	2	4
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Einbettung der EU-Organe, der mitgliedstaatlichen Akteure und der Nichtregierungsorganisationen in das Mehrebenensystem der EU zu rekonstruieren. Sie können komplexe Interaktionsprozesse der Verflechtung und des Zusammenwirkens von Institutionen und Verfahren beschreiben und erklären. Die Studierenden sind in der Lage, Fragen der demokratischen Legitimation europäischen Regierens zu analysieren.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

7.	Pflichtmodul: Ordnungen und Wandel in den internationalen Beziehungen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Ordnungen und Wandel in den internationalen Beziehungen	2	3,5
b.	SE Ordnungen und Wandel in den internationalen Beziehungen	2	4
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden diskutieren verschiedene Konzepte der Ordnung im Hinblick auf die Entwicklung, die Struktur und den Wandel von internationalen Ordnungen. Sie sind in der Lage, Ordnungen auf globaler und regionaler Ebene sowie innerhalb verschiedener Politikbereiche theoriegeleitet zu analysieren. Die Studierenden identifizieren und bearbeiten zudem normative Fragen von Ordnung.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

8.	Pflichtmodul: Akteure in den internationalen Beziehungen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Akteure in den internationalen Beziehungen	2	3,5
b.	SE Akteure in den internationalen Beziehungen	2	4
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, ein pluralistisches Bild von Akteuren in den internationalen Beziehungen zu konstruieren. Durch eine vertiefende Beschäftigung mit theoretischen Ansätzen zur Untersuchung von Akteuren wie Nationalstaaten, internationalen und transnationalen Organisationen, innerstaatlichen Gremien oder politischen Entscheidungsträgern, können die Studierenden deren Handlungslogiken und Handlungsmöglichkeiten rekonstruieren, analysieren und bewerten.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

9.	Pflichtmodul: Wahlforschung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wahlforschung	2	3,5
b.	SE Wahlforschung	2	4
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen und empirischen Instrumentarien der Wahlforschung zu bewerten und anzuwenden, und können zentrale Theorien und Modelle zur Erklärung des Verhaltens von Akteuren auf Angebots- wie Nachfrageseite sowie der Medien identifizieren. Sie sind in der Lage, eigenständig spezifische Forschungsfragen zu analysieren.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

10.	Pflichtmodul: Politische Kommunikation	SSt	ECTS-AP
a.	VO Politische Kommunikation	2	3,5
b.	SE Politische Kommunikation	2	4
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Strukturen, Prozesse, Entwicklungen und Trends der verschiedenen Mediensysteme, länderspezifische Kommunikationskulturen und deren Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu erkennen und zu bewerten. Sie können mit Hilfe verschiedener theoretischer Ansätze die Wandlungsfaktoren von Kommunikationssystemen analysieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, politisch-kulturelle Einstellungen mit länderspezifischen Mustern solcher Systeme in Verbindung mit unterschiedlichen Kommunikationspraktiken zu setzen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

11.	Pflichtmodul: Vorbereitung Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) sowie Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs. Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit.	-	7,5
	Summe:	-	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eine inhaltliche Kurzbeschreibung der geplanten Masterarbeit (Exposé) zu verfassen, einen zeitlichen Ablauf zu skizzieren und eine schriftliche Masterarbeitsvereinbarung abzuschließen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzungen: keine			

12.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Mündliche Verteidigung der Masterarbeit (Defensio)		2,5
	Summe		2,5

	Lernziel des Moduls: Reflexion der wissenschaftlichen Arbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Politikwissenschaft. Dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und die Fähigkeit der Präsentation im Vordergrund.
	Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung aller anderen Module und der Masterarbeit

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Praxis I	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 180 Stunden absolvieren. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch den Universitätsstudienleiter bzw. die Universitätsstudienleiterin einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung, an der die Praxis absolviert wurde, vorzulegen und ein Bericht abzugeben.		7,5
	Summe		7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden erworbenes Wissen und Fertigkeiten aus dem Masterstudium in einem beruflichen Umfeld an; nach Abschluss des Moduls wissen die Studierenden um die Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis Bescheid.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

2.	Wahlmodul: Praxis II	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 180 Stunden absolvieren. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch den Universitätsstudienleiter bzw. die Universitätsstudienleiterin einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung, an der die Praxis absolviert wurde, vorzulegen und ein Bericht abzugeben.		7,5
	Summe		7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden erworbenes Wissen und Fertigkeiten aus dem Masterstudium in einem beruflichen Umfeld an; nach Abschluss des Moduls wissen die Studierenden um die Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis Bescheid.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

3.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 7,5 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden.		7,5
	Summe		7,5
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.		
	Anmeldungsvoraussetzung: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

- (3) Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Ausmaß von 15 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei vertretbar zu bearbeiten. Um den Studierenden die Bearbeitung der Aufgabenstellung der Masterarbeit gemäß § 81 (2) UG innerhalb von sechs Monaten (entspricht 30 ECTS-AP) zu ermöglichen, geht der wissenschaftlichen Arbeit (im Umfang von 20 ECTS-AP) jedenfalls die „Vorbereitung der Masterarbeit“ (im Umfang von 7,5 ECTS-AP) voraus. Mit der Verteidigung der „Masterarbeit (Defensio)“ (im Umfang von 2,5 ECTS-AP) wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem Pflichtmodul gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 10 zu entnehmen.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema wird erst nach positiver Beurteilung des Moduls, aus dem das Thema entnommen wird, vergeben.
- (4) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 20 ECTS-AP.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module – mit Ausnahme der Module „Verteidigung der Masterarbeit“, „Praxis I“, „Praxis II“ und „Vorbereitung Masterarbeit“ – erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich) und die Beurteilungskriterien bekanntzugeben.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode und die Beurteilungskriterien bekanntzugeben.
- (2) Die Beurteilung der Module „Praxis I“ und „Praxis II“ erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls „Vorbereitung Masterarbeit“ erfolgt durch die Betreuerin/durch den Betreuer auf Basis eines Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Moduls „Verteidigung der Masterarbeit“ erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, welchem einschließlich der Betreuerin bzw. des Betreuers der Masterarbeit drei Personen angehören.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums Politikwissenschaft: Europäische und internationale Politik wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2019, 67. Stück, Nr. 592, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

Anlage 1: Anerkennung von Prüfungen

Die nachstehenden, im Rahmen des Masterstudiums Europäische Politik und Gesellschaft, an der Universität Innsbruck (Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19.02.2008, 20. Stück, Nr. 187) positiv beurteilten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Politikwissenschaft: Europäische und internationale Politik an der Universität Innsbruck wie folgt als gleichwertig anerkannt:

Positiv beurteilte Prüfungen gemäß Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19.02.2008, 20. Stück, Nr. 187		Anerkannt als gleichwertige Prüfungen gem. Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 27.06.2014, 34. Stück, Nr. 538.	
§ 6, 1. a.	VO Theorien der Europäischen Integration (2 / 4)	§ 7 (1) 5. a.	VO Europäische Integration I: Theorieentwicklung und Politiken im globalen Handlungskontext (2 / 3,5)
§ 6, 1. b.	SE Theorien der Europäischen Integration (2 / 3,5)	§ 7 (1) 5. b.	SE Europäische Integration I: Theorieentwicklung und Politiken im globalen Handlungskontext (2 / 4)
§ 6, 2. a.	VO Politisches System der Europäischen Union (2 / 4)	§ 7 (1) 6. a.	VO Europäische Integration II: Regieren in Mehrebenensystemen und demokratische Gesellschaftsbildung (2 / 3,5)
§ 6, 2. b.	SE Politisches System der Europäischen Union (2 / 3,5)	§ 7 (1) 6. b.	SE Europäische Integration II: Regieren in Mehrebenensystemen und demokratische Gesellschaftsbildung (2 / 4)
§ 6, 3. a.	VO Politikfelder und Strukturwandel der EU (2 / 4)	§ 7 (2) 3.	Interdisziplinäre Kompetenzen (- / 4)
§ 6, 3. b.	SE Politikfelder und Strukturwandel der EU (2 / 3,5)	§ 7 (2) 3.	Interdisziplinäre Kompetenzen (- / 3,5)
§ 6, 4. a.	VO Europarecht (2 / 4)	§ 7 (2) 3.	Interdisziplinäre Kompetenzen (- / 4)
§ 6, 4. b.	SE Europarecht (2 / 3,5)	§ 7 (2) 3.	Interdisziplinäre Kompetenzen (- / 3,5)
§ 6, 5. a.	VO Regierungen und Parlamente in Europa (2 / 4)	§ 7 (1) 3. a.	VO Regieren und politische Führung (2 / 3,5)
§ 6, 5. b.	SE Regierungen und Parlamente in Europa (2 / 3,5)	§ 7 (1) 3. b.	SE Regieren und politische Führung (2 / 4)
§ 6, 6. a.	VO Parteien und Interessensverbände in Europa (2 / 4)	§ 7(1) 4. a.	VO Politik in föderativen Systemen (2 / 3,5)
§ 6, 6. b.	SE Parteien und Interessensverbände in Europa (2 / 3,5)	§ 7 (1) 4. b.	SE Politik in föderativen Systemen (2 / 4)
§ 6, 7. a.	2 VO Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (2 / 4)	§ 7 (1) 7. a.	VO Ordnungen und Wandel in den internationalen Beziehungen (2 / 3,5)
§ 6, 7. b.	2 SE Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (2 / 3,5)	§ 7 (1) 7. b.	SE Ordnungen und Wandel in den internationalen Beziehungen (2 / 4)
§ 6, 8. a.	VO Methoden der Vergleichenden Politik- und Gesellschaftsanalyse (2 / 4)	§ 7 (1) 1. a.	VO Angewandte Methoden der empirischen Politikforschung (2 / 3,5)

§ 6, 8. b.	SE Methoden der Vergleichenden Politik- und Gesellschaftsanalyse (2 / 3,5)	§ 7 (1) 1. b.	SE Angewandte Methoden der empirischen Politikforschung (2 / 4)
§ 6, 9. a.	VO Politische Kommunikation und öffentliche Meinung in Europa (2 / 4)	§ 7 (1) 10. a.	VO Politische Kommunikation (2 / 3,5)
§ 6, 9. b.	SE Politische Kommunikation und öffentliche Meinung in Europa (2 / 3,5)	§ 7 (1) 10. b.	SE Politische Kommunikation (2 / 4)
§ 6, 10. a.	VO Wahlforschung und Wahlverhalten in Europa (2 / 4)	§ 7 (1) 9. a.	VO Wahlforschung (2 / 3,5)
§ 6, 10. b.	SE Wahlforschung und Wahlverhalten in Europa (2 / 3,5)	§ 7 (1) 9. b.	SE Wahlforschung (2 / 4)
§ 6, 11. a.	VO Staaten Europas und das internationale System (2 / 4)	§ 7 (1) 8. a.	VO Akteure in den internationalen Beziehungen (2 / 3,5)
§ 6, 11. b.	SE Staaten Europas und das internationale System (2 / 3,5)	§ 7 (1) 8. b.	SE Akteure in den internationalen Beziehungen (2 / 4)
§ 6, 12. a.	VO Zivilgesellschaft, Geschlechterverhältnisse und Minoritäten (2 / 4)	§ 7 (1) 2. a.	VO Politik und Geschlecht (2 / 3,5)
§ 6, 12. b.	SE Zivilgesellschaft, Geschlechterverhältnisse und Minoritäten (2 / 3,5)	§ 7 (1) 2. b.	SE Politik und Geschlecht (2 / 4)